

Thomas Wilrich

Sicherheitstechnik und Maschinenunfälle vor Gericht



HANSER

Wilrich
Sicherheitstechnik und Maschinenunfälle vor Gericht



Bleiben Sie auf dem Laufenden!

Hanser Newsletter informieren Sie regelmäßig über neue Bücher und Termine aus den verschiedenen Bereichen der Technik. Profitieren Sie auch von Gewinnspielen und exklusiven Leseproben. Gleich anmelden unter www.hanser-fachbuch.de/newsletter

Thomas Wilrich

Sicherheitstechnik und Maschinenunfälle vor Gericht

40 Urteilsanalysen zu Produktsicherheit, Hersteller-
und Konstruktionspflichten, Arbeitsschutz, Betreiber- und
Organisationspflichten

HANSER

Der Autor:

Dr. Thomas Wilrich ist als Rechtsanwalt in allen Bereichen des Technikrechts tätig. Er ist Professor an der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule München.

Alle in diesem Buch enthaltenen Informationen wurden nach bestem Wissen zusammengestellt und mit Sorgfalt getestet. Dennoch sind Fehler nicht ganz auszuschließen. Aus diesem Grund sind die im vorliegenden Buch enthaltenen Informationen mit keiner Verpflichtung oder Garantie irgendeiner Art verbunden. Autoren und Verlag übernehmen in folgedessen keine Verantwortung und werden keine daraus folgende oder sonstige Haftung übernehmen, die auf irgendeine Weise aus der Benutzung dieser Informationen – oder Teilen davon – entsteht, auch nicht für die Verletzung von Patentrechten, die daraus resultieren können.

Ebenso wenig übernehmen Autor und Verlag die Gewähr dafür, dass die beschriebenen Verfahren usw. frei von Schutzrechten Dritter sind. Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt also auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benützt werden dürften.

Bibliografische Information der deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte, auch die der Übersetzung, des Nachdruckes und der Vervielfältigung des Buches, oder Teilen daraus, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form (Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren), auch nicht für Zwecke der Unterrichtsgestaltung, reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© 2023 Carl Hanser Verlag München

www.hanser-fachbuch.de

Lektorat: Dipl.-Ing. Volker Herzberg

Herstellung: Melanie Zinsler

Titelmotiv: © stock.adobe.com/nmann77 und © [shutterstock.com/Aleksandar Malivuk](https://shutterstock.com/Aleksandar_Malivuk)

Coverrealisation: Max Kostopoulos

Satz: Eberl & Koesel Studio, Kempten

Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza

Printed in Germany

Print-ISBN: 978-3-446-47519-9

E-Book-ISBN: 978-3-446-47592-2

ePub-ISBN: 978-3-446-47638-7

Vorwort

Maschinenunfälle vor Gericht bedeutet Ankläger und Angeklagte sowie Kläger und Beklagte vor Richtern – es sind verklagende, verteidigende und verfügende Personen beteiligt, die nach Unfällen von verletzten oder verstorbenen Personen Urteile erkämpfen und empfangen und die dabei relevanten Sicherheits- und Rechtsfragen einschätzen und entscheiden.

Die **Parteien vor Gericht** sind Unternehmen als juristische Personen und Unternehmensmitarbeiter als natürliche Personen, denn nur echte Menschen können nach Maschinenunfällen Personenschäden erleiden. Das Unternehmenspersonal ist sehr häufig auch (strafrechtlich) angeklagt oder (zivilrechtlich) beklagt – von Geschäftsführern und Vorständen (Unternehmensleitung) über Bau-, Betriebs-, Abteilungs- und Entwicklungsleiter (Führungskräfte), Meister, Schichtführer und Vorarbeiter (Vorgesetzte) bis hin zum Konstrukteur, Maschineneinrichter, Maschinenbediener und -instandhalter und zu anderen unfallverursachenden Beschäftigten, kurz: alle in der Linie der Unternehmenshierarchie mit Ausführungs-, Entscheidungs- und Leitungsbefugnissen. Nicht selten trifft es auch Berater und Unterstützer mit Stabsfunktion – Fachkräfte für Arbeitssicherheit und sogar Sicherheitsbeauftragte. In diesem Buch gibt es kaum eine Position, die nicht in der einen oder anderen Form in einem Gerichts- oder staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren beteiligt war – auch etwa als Zeugen.

Maschinenunfälle werden in den unterschiedlichsten Varianten rechtlich beleuchtet. Die **Sachverhaltskonstellationen vor Gericht** sind insbesondere:

- Staatsanwälte können Unternehmensmitarbeiter wegen Straftaten anklagen – insbesondere wegen fahrlässiger Körperverletzung und fahrlässiger Tötung.
- Geschädigte können auf Schadensersatz und Schmerzensgeld klagen – gegen den Hersteller, gegen den Betreiber oder gegen Beauftragte, etwa Sicherheitsingenieure oder Instandhalter und dabei insbesondere externe Dienstleister.
- Versicherungen können auf Erstattung ihrer (Sozial-)Versicherungsaufwendungen klagen – insbesondere Berufsgenossenschaften gegen Maschinenhersteller oder gegen das betreibende Unternehmen und schließlich auch gegen Unternehmenspersonal und externe Berater und Unterstützer.
- Aufsichtsbehörden können nach Maschinenunfällen mit Anordnungen bzw. Verwaltungsakten den öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutz durchsetzen – das gehört zum Verwaltungsrecht.

- Arbeitgeber können nach Maschinenunfällen Arbeitnehmer wegen ihres Fehlverhaltens abmahnen und kündigen oder von ihnen Schadensersatz verlangen – das gehört zum Arbeitsrecht.
- Kaufende Betreiber können gegen verkaufende Hersteller bei Sachmängeln Gewährleistungsansprüche haben – das gehört zum Vertragsecht.

Die **Rechtsvorschriften, die Gerichte anwenden**, stammen insbesondere aus zwei Quellen:

- In der Rechtsprechungspraxis kommt erstaunlich selten spezifisches „Maschinen“-Recht zur Anwendung – also die EG-Maschinenrichtlinie für die Produktsicherheitspflichten des Herstellers und die Betriebssicherheitsverordnung für die Arbeitssicherheitspflichten des Arbeitgebers.
- In den Urteilen werden die erforderlichen Abwägungen und Bewertungen zur Sicherheitstechnik häufig allein mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu Sicherheitspflichten vorgenommen – also in Konkretisierung der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten und strafrechtlichen Garantenpflichten.

Aus juristischer Sicht ist ein Satz des amerikanischen Juristen Oliver Wendell Holmes Jr. besonders wichtig: *„Als Juristen haben Sie die Aufgabe, das Verhältnis Ihres speziellen Falles zum ganzen Universum zu sehen.“* Das für Maschinenunfälle geltende Rechtsuniversum besteht nicht nur – und noch nicht einmal primär – aus der Maschinenrichtlinie und der Betriebssicherheitsverordnung. Juristen gehen von sehr allgemein formulierten Anspruchsrundlagen und Straftatbeständen aus, in deren Rahmen erst konkretes Maschinenrecht relevant wird – wenn es denn überhaupt herangezogen wird. Mit den 40 analysierten Gerichtsurteilen wird deutlich, dass es bei diesen allgemeinen Rechtsprinzipien nicht um graue Theorie geht, sondern um farbige Rechtsprechungspraxis, die bisweilen auch kunterbunt im Sinne von uneinheitlich ist. Mit der Analyse der Gerichtspraxis kann man auch einschätzen, was im Ernstfall „real“ gefordert wird. *Holmes* meinte sogar, dass *„Recht nichts anderes ist als die richtige Voraussicht dessen, was die Gerichte sagen werden“*.

Die 40 Beispiele aus der Rechtsprechungspraxis zeigen, dass ein Spruch, für den Juristen häufig verspottet werden, sehr wahr ist: Es kommt darauf an! Es kommt immer auf alle relevanten Tatsachen des zu beurteilenden Sachverhalts und Unfalls mit seinen teilweise extrem vielen und häufig unterschiedlich gewerteten Einzelheiten an – das ist selbstverständlich, und es muss so sein. Wegen dieser Relevanz der Einzelfallumstände ist die Berücksichtigung und genaue Studie der Gerichtsurteile nötig, weil trotz zahlreicher allgemeiner Aussagen, die ich etwa in meinem Buch **„Technik-Verantwortung – Sicherheitspflichten der Ingenieure und Fachkräfte und Organisation und Aufsicht durch das Management und Führungskräfte“** zusammenfasse, immer auch der konkrete Kontext entscheidend ist. Daher habe ich in meinen Urteilsanalysen nur selten juristische und technische Einzelheiten weggelassen. Die entscheidenden Urteilspassagen sind (nahezu) unverändert wiedergegeben und *kursiv gedruckt*, um den juristischen Originalton zur Verfügung zu stellen. Denn selbstverständlich ist es häufig auch umstritten, welche Umstände relevant sind bzw. welche Umstände welches Gewicht haben im Vergleich zu anderen Umständen – und es besteht die Gefahr, dass gerade die Umstände ungesagt bleiben, die ein anderer Blick auf den Fall als die wesentlichen und entscheidungsrelevanten Punkte erachtet hätte und daher betrachten will. Der Nachteil der ungekürzten Wiedergabe ist, dass die Fallbesprechungen dann teilweise recht lang sind. Aber: Kurz und prägnant und dem Leser ein eigenes und vollständiges „Urteil“ erlaubend, ist mir nicht möglich.

„Recht ist zu wichtig, um es allein den Juristen zu überlassen“ – so sagte es der englische Jurist *Herbert Lionel Adolphus Hart*. In diesem Sinne bitte ich Sie, alle meine Aussagen (nicht nur die mit technischem Bezug) kritisch zu prüfen und die rechtlichen Aussagen kritisch zu hinterfragen – und ich bitte um Feedback an info@rechtsanwalt-wilrich.de oder wilrich@hm.edu.

Münsing und München,
Frühjahr 2022

Thomas Wilrich
(www.rechtsanwalt-wilrich.de)

Der Autor



Rechtsanwalt **Dr. Thomas Wilrich** ist rund um die Themen Produktsicherheit und Arbeitsschutz, Bau- und Umweltrecht, Warenvertrieb und Produkthaftung tätig, einschließlich der entsprechenden Betriebsorganisation, Vertragsgestaltung, Führungskräftehaftung, Strafverteidigung und Versicherungsfragen. Er ist Professor an der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule München, wo er Arbeits-, Wirtschafts-, Technik- und Unternehmensorganisationsrecht sowie „Recht für Ingenieure“ lehrt. Außerdem ist er Mitglied im Unterausschuss 1 „Arbeitsmittel“ des Ausschusses für Betriebssicherheit (ABS), der das Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) berät.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Der Autor	VIII
Teil 1: Sicherheitstechnik und Unsicherheitstoleranz	1
1 Die allgemeine Verkehrssicherungs- und Sorgfaltspflicht.....	2
2 Der unauflösbare Widerspruch zwischen Rechtssicherheit und Gerechtigkeit.....	6
3 Spezialvorschriften und trotzdem Selbstverantwortung durch goldene Regeln	8
4 Bedeutsamkeit aller Einzelfallumstände und Möglichkeit des Rückschaufehlers.....	11
5 Bedeutsamkeit der Person und Unvermeidbarkeit der Unsicherheitstoleranz.....	13
6 Die ausgewählten Straf- und Gerichtsverfahren	14
Teil 2: Gerichtsurteile	15
Fall 1: Abfallförderband	16
1.1 Strafurteil.....	17
1.1.1 Pflichtverletzung.....	17
1.1.2 Verantwortlichkeit	17
1.1.3 Verschulden.....	18
1.1.4 Strafzumessung	18

1.2	Klage der Berufsgenossenschaft	19
1.2.1	Verantwortlichkeit des Betriebs- und Werksleiters	19
1.2.2	Grobe Fahrlässigkeit des Leiters	19
1.2.3	Anspruch gegen das Unternehmen gemäß § 111 SGB VII	21
1.2.4	Mitverschulden des Leiharbeitnehmers L	21
	Fall 2: Abzieh-Teilmaschine	23
2.1	Rechtmäßigkeit der Nachrüstungsanordnung nicht entscheidend	24
2.2	Keine Nichtigkeit	24
2.3	Ergebnis	26
	Fall 3: Aufzug	27
3.1	Klage gegen das Wartungsunternehmen	27
3.2	Klage gegen den Heimbetreiber	29
	Fall 4: Backanlage	31
4.1	Verantwortlichkeit des Geschäftsführers	32
4.2	Brandverletzungen	33
4.3	Pflichtverletzungen	33
4.3.1	Pflicht zur Ausrüstung mit PSA	34
4.3.2	Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung	34
4.3.3	Organisationspflicht	36
	Fall 5: Bohrmaschine	38
5.1	Rechtliche Voraussetzung: grob fahrlässige Pflichtverletzung	39
5.2	Tatsächliche Umstände: grobe Fahrlässigkeit des Ausbilders A	40
5.2.1	Verstoß 1: UVV und damit rechtswidrige Anweisung	40
5.2.1.1	Rechtliche Würdigung	40
5.2.1.2	Beweiswürdigung	42
5.2.2	Verstoß 2: fehlende Überwachung	44
5.2.3	Verstoß 3: fehlende Durchsetzung des Arbeitsschutzes bzw. Verhinderung arbeitsschutzwidriger Arbeitsweisen	45
5.3	Anspruch gegen Unternehmen: Delegationsfehler des Geschäftsführers	46
5.4	Kein Mitverschulden des Auszubildenden K	47

Fall 6: Bagger	49
6.1 Pflichtverletzung	50
6.2 Verschulden = Fahrlässigkeit	52
6.3 Mitverschulden und Strafzumessung	52
6.4 Anmerkung zum Stand der Technik	52
6.5 Anmerkung zu Kontrollpflichten	53
6.6 Anmerkung zu Koordinationspflichten und Fremdfirmenmanagement	54
Fall 7: Drehmaschine	55
7.1 Pflichtverletzung	56
7.2 Objektive Schwere der Pflichtverletzung	57
7.3 Subjektive Unentschuldbarkeit der Pflichtverletzung	58
7.4 Verursachung des Unfalls durch die Pflichtverletzung (Kausalität)	59
7.5 Kein Mitverschulden der geschädigten Arbeitnehmerin	59
Fall 8: Flickstation	60
8.1 Verantwortung	61
8.2 Pflichtverletzung	61
8.3 Verschulden = Fahrlässigkeit	63
Fall 9: Formanlage	65
9.1 Verantwortung des Instandhaltungsleiters	66
9.2 Pflichtverletzung	66
9.3 Verschulden = Fahrlässigkeit	67
9.4 Verantwortung der Fachkraft für Arbeitssicherheit	68
9.5 Pflichtverletzung	68
9.6 Verschulden = Fahrlässigkeit	68
Fall 10: Fräsmaschine	70
10.1 Vorwurf der Staatsanwaltschaft	70
10.2 Verteidigung der Sicherheitsfachkraft	71
10.3 Freispruch	71
10.4 Zeugenaussagen	72
10.5 Fragen über Fragen	72

Fall 11: Füllziegelanlage	74
11.1 Ziegelhersteller/Besteller als richtiger Adressat der Betriebsuntersagung	75
11.2 Zulässigkeit der parallelen Inanspruchnahme von Hersteller/Auftragnehmer und Arbeitgeber/Besteller	77
11.3 Besondere Gefahr	78
11.4 Irrelevanz eines Verschuldens	78
Fall 12: Gabelstapler	79
Fall 13: Garagentor	81
13.1 Urteil des Amtsgerichts Kempten	82
13.1.1 Vertragliche Ansprüche der Ehefrau K: Mietvertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter	82
13.1.2 Fürsorge- bzw. Verkehrssicherungspflichten der Vermieter: Pflicht zur Gefahrenanalyse	82
13.1.3 Sachverständigengutachten und Normwidrigkeit des Garagentors	82
13.1.4 Bestandsschutz?	83
13.1.4.1 Kein Bestandsschutz bei wesentlicher Änderung = Neubau	83
13.1.4.2 Kein Bestandsschutz bei Sicherheitsaspekten der Mietsache	83
13.1.4.3 Zumutbarkeit der Nachrüstung	83
13.1.4.4 Jedenfalls Ablauf der Anpassungsfrist	83
13.1.4.5 Ergebnis: Nachrüstungspflicht	84
13.1.5 Verschulden: Keine Übertragung der Verkehrssicherungspflicht	84
13.2 Beschluss des Landgerichts Kempten	84
Fall 14: Geldautomat	85
14.1 Grundaussagen zum Umfang der Betreiberverantwortung	86
14.2 Keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht	86
14.3 Anmerkungen und Urteilskritik	87

Fall 15: Glasschleifmaschine	90
15.1 Strafverfahren gegen den Instandhaltungsleiter	91
15.1.1 Verteidigung des Instandhaltungsleiters	92
15.1.2 Beweiswürdigung des Gerichts	92
15.1.2.1 Keine eigenverantwortliche Anweisung/ Entscheidung des Umbaus	92
15.1.2.2 Kenntnis des sicherheitswidrigen Zustands	93
15.1.2.3 Eigenhändiger Umbau/Durchführung der Manipulation	93
15.1.3 Rechtliche Würdigung	94
15.1.3.1 Pflichtverletzung	94
15.1.3.2 Fahrlässigkeit = Verschulden	94
15.1.4 Strafzumessung	95
15.2 Strafverfahren gegen den Produktionsleiter	96
15.2.1 Verteidigungsargumente des Produktionsleiters	96
15.2.2 Beweiswürdigung des Gerichts	97
15.2.3 Urteil	98
15.2.4 Strafzumessung	99
Fall 16: Gummischneidemaschine	101
Fall 17: Hammer in der Maschine	107
17.1 Schadensabwendungspflicht	108
17.2 Verdachtskündigung	108
17.3 Besteht ein dringender Verdacht?	109
17.4 Keine Abmahnung	110
17.5 Interessenabwägung	110
Fall 18: Hebebühne	112
18.1 Verantwortlichkeit	113
18.2 Pflichtverletzung	113
18.3 Verschulden	114
Fall 19: Kipper	116

Fall 20: Klebemaschine	118
20.1 Produktfehler (Unsicherheit)	120
20.2 Verursachung des Unfalls durch den Produktfehler (Kausalität)	121
20.3 Mitverschulden des geschädigten Arbeitnehmers.	123
20.4 Fahrlässigkeit	124
Fall 21: Krananlage	125
21.1 Haftung des Kranfahrers	125
21.2 Haftung der Stadthallen-GmbH	126
21.3 Kein Haftungsausschluss durch gemeinsame Betriebsstätte	127
21.4 Kein Mitverschulden.	129
Fall 22: Kreissäge	130
22.1 Vorwurf der Staatsanwaltschaft.	130
22.2 Verteidigung der Sicherheitsfachkraft	131
22.3 Freispruch	131
22.4 Fragen.	131
Fall 23: Laborwalzwerk	133
23.1 Verurteilung des Geschäftsführers	134
23.1.1 Garantenstellung.	134
23.1.2 Pflichtverletzung.	134
23.1.3 Fahrlässigkeit = Verschulden	137
23.1.4 Strafraumen und Strafhöhe	137
23.2 Geldbuße gegen Unternehmen	140
23.3 Strafverfahren gegen die Fachkraft für Arbeitssicherheit	140
23.3.1 Vortrag der Sicherheitsfachkraft.	141
23.3.2 Ermittlungen der Staatsanwaltschaft	141
23.3.3 „Organisation des Arbeitsschutzes“	141
23.3.4 Einstellung gegen Auflagen	142
Fall 24: Lastenaufzug	143
24.1 Rechtsgrundlage des Rückgriffsanspruchs: § 110 Abs.1 SGB VII.	144
24.2 Definition der groben Fahrlässigkeit.	144

24.3	Objektiv schwere Pflichtverletzung	144
24.4	Subjektive Unentschuldbarkeit	147
24.5	Mitverschulden des Verletzten B.	147
Fall 25: Lederschleifmaschine		148
25.1	LG Hildesheim	148
25.1.1	Schadensersatz nach Produkthaftungsrecht	149
25.1.2	Konstruktionsfehler durch Verstoß gegen technische Norm	149
25.1.3	Maschinenmanipulation der Betreiberin?	150
25.2	OLG Celle	151
Fall 26: Paketierungsanlage		152
26.1	Haftung des Unternehmens U wegen Organisationsverschulden	153
26.1.1	Fehlende zumutbare technische Schutzmaßnahmen	153
26.1.2	Fehlende Betriebsanweisung	154
26.1.3	Haftung des Unternehmens U für den Vorarbeiter V als Verrichtungsgehilfen (§ 831 BGB)	155
26.1.4	Mitverschulden der Reinigungskraft R und des Vorarbeiters V der Fremdfirma	155
26.2	Keine Haftung des Vorarbeiters V trotz Sorgfaltspflichtverletzung	156
26.2.1	Haftungsprivilegierung des Vorarbeiters V wegen gemeinsamer Betriebsstätte	156
26.2.2	Keine Haftung des Vorarbeiters V wegen nur einfacher Fahrlässigkeit	157
26.3	Urteilsbestätigung durch OLG Rostock	158
Fall 27: Pappkartonstanze		159
27.1	OLG Nürnberg: Schadensersatzpflicht des Maschinenherstellers und der Sicherheitsfachkraft an BG	160
27.1.1	Anspruch gegen den Hersteller	160
27.1.2	Anspruch gegen die Fachkraft für Arbeitssicherheit	160
27.1.2.1	Pflichtverletzung	161
27.1.2.2	Verschulden = Fahrlässigkeit	161
27.1.2.3	Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter	162
27.1.2.4	Verursachung des Unfalls durch die Pflichtverletzung der Fachkraft für Arbeitssicherheit F (Kausalität)	163

27.1.2.5	Kein Mitverschulden des geschädigten Arbeitnehmers A	163
27.1.2.6	Kein Haftungsprivileg für die Fachkraft für Arbeitssicherheit F	163
27.1.3	Anspruchskürzung wegen Arbeitgebermitverschulden	164
27.1.3.1	LG Nürnberg-Fürth: kein Arbeitgeberschulden	164
27.1.3.2	OLG Nürnberg: Pflichtverletzung und Verschulden des Arbeitgebers	165
27.1.3.3	Rechtsfolge: gestörter Gesamtschuldnerausgleich	166
27.1.4	Ergebnis	167
27.2	Schmerzensgeldansprüche des Arbeitnehmers gegen den Maschinenhersteller und die Sicherheitsfachkraft	167
27.2.1	Vergleich mit Hersteller H	167
27.2.2	Verurteilung der Fachkraft für Arbeitssicherheit	168
27.2.2.1	Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter/Arbeitnehmer	168
27.2.2.2	Pflichtverletzung	169
27.2.2.3	Verschulden	169
27.2.2.4	Keine Haftungsprivilegierung	170
27.2.2.5	Kein Mitverschulden des geschädigten Arbeitnehmers A (§ 254 BGB)	170
27.2.2.6	Rechtsfolge: Schmerzensgeld	171
27.2.3	Ergebnis: Hersteller H und Fachkraft für Arbeitssicherheit F als Gesamtschuldner	171
	Fall 28: Presse	172
28.1	Pflichtverletzung	173
28.1.1	Landgericht Münster	173
28.1.2	Oberlandesgericht Hamm	174
28.2	Die Beklagten als Arbeitsschutzverantwortliche und Regressverpflichtete	175
28.2.1	Maschineneinrichter	175
28.2.2	Meister	176
28.2.3	Geschäftsführer	176
28.3	Grobe Fahrlässigkeit	177

28.4	Kausalität/Verursachung des Unfalls durch die Pflichtverletzung	178
28.5	Kein Mitverschulden des Arbeitnehmers A	179
28.6	Haftung des Unternehmens	179
Fall 29: Profilwalze		180
29.1	Landgericht Oldenburg	181
29.1.1	Haftungsprivilegierung bei Arbeitsunfällen von Leiharbeitnehmern	181
29.1.2	Grobe Fahrlässigkeit	181
29.1.3	Objektiv schwerer Verstoß	182
29.1.4	Einschlägige Rechtsvorschriften	183
29.1.5	Subjektiv unentschuld bare Pflichtverletzung	184
29.1.6	Kein Mitverschulden des Leiharbeitnehmers L	185
29.2	Oberlandesgericht Oldenburg	186
Fall 30: Radlader		188
30.1	Sachmangel = „fehlende Betriebserlaubnis“	189
30.2	Rückabwicklung	191
30.3	Anmerkung	191
Fall 31: Rasenmäher		192
31.1	Anspruchsgrundlage: verwaltungsrechtliches Schuldverhältnis	193
31.2	Zivildienstleistende als Geschützte gemäß Arbeitsschutzrecht	193
31.3	Zwar: Haftungsprivileg der Gemeinde	194
31.4	Aber: grob fahrlässige Pflichtverletzung	195
31.4.1	Reinigung nicht auf festem Boden	195
31.4.2	Reinigung nicht durch eine einzelne Person	195
31.5	Haftung der Gemeinde für Pflichtverletzung des Vorgesetzten V	197
31.6	Kein Mitverschulden des Zivildienstleistenden Z	197
Fall 32: Rollenhubbühne		198
32.1	Urteil des Landgerichts Gießen	198
32.2	Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt	200

Fall 33: Rollenschneidemaschine	203
33.1 Klageabweisung durch das LG Düsseldorf	204
33.1.1 Zwar Arbeitsunfall	205
33.1.2 ... aber keine grob fahrlässige Herbeiführung des Unfalls	205
33.1.2.1 Zwar objektiv schwere Pflichtverletzung	205
33.1.2.2 ... aber keine subjektive Unentschuldbarkeit	206
33.1.2.3 Ergebnis	208
33.1.2.4 Mitverschulden	208
33.2 Bestätigung der Klageabweisung durch das OLG Düsseldorf	209
33.2.1 Pflichtverstoß	209
33.2.2 Objektiv grober Pflichtverstoß	209
33.2.3 Kein Bestandsschutz	210
33.2.4 Keine subjektiv unentschuldbare Pflichtverletzung	211
 Fall 34: Schlagschere	 214
 Fall 35: Schweißmaschine	 223
35.1 Klage gegen Maschinenhersteller	223
35.1.1 Angriff des Arbeitnehmers	223
35.1.2 Verteidigung der Herstellerin	224
35.1.3 Urteil des Landgerichts Siegen	224
35.1.4 Kritik am Urteil und Empfehlungen für Maschinenhersteller und -betreiber	225
35.1.5 Berufung des Klägers und Vergleich mit der Maschinenherstellerin	230
35.2 Klage gegen Arbeitgeberin	230
 Fall 36: Siloturm	 232
36.1 Kein Anspruch aus ProdHaftG	233
36.2 Kein Anspruch aus Schutzgesetzverletzung: § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit Produktsicherheitsrecht	234
36.3 Keine Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB	234

Fall 37: Teleskopstapler	238
37.1 Klage gegen den Fahrer des Teleskopstaplers	240
37.2 Klage gegen Hauptauftragnehmerin und Eigentümerin	241
37.3 Klage gegen Subunternehmerin und Arbeitgeberin	243
37.4 Kein Haftungsausschluss mangels gemeinsamer Betriebsstätte	245
37.5 Kein Mitverschulden des Klägers	246
37.6 Kein Anspruch gegen Bauherren	247
37.7 Keine Haftung des Mitarbeiters des SiGeKo	248
Fall 38: Totmannschalter	249
Fall 39: Transferanlage	251
39.1 Rechtsgrundlage	252
39.2 Haftungsprivilegierung	252
39.3 Grobe Fahrlässigkeit	253
39.4 Objektiv schwerer Sicherheitsverstoß bei der Unfallmaschine	253
39.5 Bei Technikverstoß ist Unterweisung unerheblich (TOP-Prinzip)	255
39.6 Verantwortung und Unentschuldbarkeit der Beklagten	255
39.7 Mitverschulden des Arbeitnehmers L	257
Fall 40: Transportwagen	259
40.1 Keine Fahrlässigkeit durch Nicht-Absperrung für Sichtprüfung	261
40.1.1 Keine Absperrung gemäß Unfallverhütungsvorschriften (UVV)	261
40.1.2 Keine Absperrung aus allgemeiner Verkehrssicherungspflicht	262
40.1.3 Keine Absperrung nach der Wahrnehmung von Unstimmigkeiten	263
40.2 Keine Fahrlässigkeit durch Auslösung einer Fehlfunktion	263
Teil 3: Rechtsvorschriften	265
1 ArbSchG	266
2 ASiG	270
3 BaustellV	272

4	BetrSichV	273
5	BGB	282
6	DGUV Vorschrift 1	284
7	GefStoffV	285
8	Maschinenrichtlinie	286
9	ProdHaftG	291
10	ProdSG	293
11	SGB VII	295
12	SGB X	297
13	StGB	298
	Index	299

Teil 1: Sicherheitstechnik und Unsicherheits- toleranz

„Maschinenunfälle vor Gericht“ heißt erstaunlich selten „Maschinenrecht in der Urteilsbegründung“ – denn in den Gerichtsentscheidungen kommen die EG-Maschinenrichtlinie¹ für die Produktsicherheitspflichten des Herstellers² und die Betriebssicherheitsverordnung für die Arbeitsschutzpflichten des Arbeitgebers³ überraschend selten zur Anwendung. In der Rechtsprechungspraxis werden die erforderlichen Abwägungen und Bewertungen zur Sicherheitstechnik meistens vor allem und manchmal allein mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu Sicherheitspflichten vorgenommen – also nur mit zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten und strafrechtlichen Garantenpflichten und ohne Heranziehung der konkreten öffentlich-rechtlichen Rechtsvorschriften zur Herstellung von Produkten und zur Verwendung von Arbeitsmitteln. Diese allgemeinen Rechtsprinzipien sind das „wahre“ und „harte“ Maschinenrecht, das im Ernstfall und damit Haftungsfall auf maschinenbezogene Sachverhalte konkretisiert wird. Es ist „Aufgabe des Richters, die jeweiligen Sorgfaltspflichten im Einzelfall zu bestimmen und einen entsprechenden Verstoß festzustellen“⁴.

¹ Vgl. *Carsten Schucht/Norbert Berger*, Praktische Umsetzung der Maschinenrichtlinie: Risikobeurteilung – Verkehrsfähigkeit – Schulungen – Audits – Wesentliche Veränderung – Rechtsprechung, 2019.

² Vgl. *Wilrich*, Produktsicherheitsrecht und CE-Konformität – Hersteller-, Importeur- und Händler-Pflichten für Technik- und Verbraucherprodukte bei Risikobeurteilung, Konstruktion, Warnhinweisen und Vertrieb, 2021.

³ Vgl. *Wilrich*, Praxisleitfaden Betriebssicherheitsverordnung, 2. Aufl. 2020.

⁴ *Eisele/Heinrich*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 2017, Rn. 674, S. 246.

1

Die allgemeine Verkehrssicherungs- und Sorgfaltspflicht

Die allgemeine und immer geltende Sicherheits- bzw. Sorgfaltspflicht wird im Ausgangspunkt so beschrieben (siehe Fall 40, Transportwagen): *„Nach anerkannten Rechtsgrundsätzen hat jeder, der Gefahrenquellen schafft oder unterhält, die nach Lage der Verhältnisse erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz anderer Personen zu treffen. Diese Sicherungspflicht wird indes nicht bereits durch jede bloß theoretische Möglichkeit einer Gefährdung ausgelöst; da eine absolute Sicherung gegen Gefahren und Schäden nicht erreichbar ist und auch die berechtigten Verkehrserwartungen nicht auf einen solchen absoluten Schutz ausgerichtet sind, beschränkt sich die Verkehrssicherungspflicht auf das Ergreifen solcher Maßnahmen, die nach den Gesamtumständen zumutbar sind und die ein verständiger und umsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren. Haftungs begründend wirkt demgemäß die Nichtabwendung einer Gefahr erst dann, wenn sich vorausschauend für ein sachkundiges Urteil die naheliegende Möglichkeit ergibt, dass Rechtsgüter anderer Personen verletzt werden können. Diese Grundsätze, die durch die höchstrichterliche Rechtsprechung in Zivilverfahren entwickelt wurden, sind auch für die Bestimmung der strafrechtlichen Anforderungen an die im Einzelfall gebotene Sorgfaltspflicht maßgebend. Ausgangspunkt dafür ist jeweils das Maß der Gefahr mit der Folge, dass die Sorgfaltsanforderungen umso höher sind, je größer bei erkennbarer Gefährlichkeit einer Handlung die Schadenswahrscheinlichkeit und Schadensintensität sind.“*

Für den **Produkt- bzw. Maschinenhersteller** werden die Sorgfaltspflichten dann weiter etwa so konkretisiert (Fall 20, Klebemaschine): Er *„muss diejenigen Maßnahmen ergreifen, die im konkreten Fall zur Vermeidung von Gefahren erforderlich und zumutbar sind. Dabei ist für die Produktsicherheit in erster Linie die durchschnittliche Erwartung derjenigen Verbraucher maßgebend, für die das Produkt bestimmt ist, daneben aber auch das Sicherheitsniveau, das nach dem jeweiligen Erkenntnisstand von Wissenschaft und Technik möglich und zumutbar ist. Die Untergrenze dieses Sicherheitsniveaus wird in der Regel von den anerkannten Regeln der Technik bestimmt, die den Mindeststandard darstellen, bei dessen Nichteinhaltung im Allgemeinen von einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht des Herstellers auszugehen ist“¹.*

Für den **Betreiber** werden die Sorgfaltspflichten etwa so konkretisiert (Fall 3, Aufzug): *„Derjenige, auf dessen Grundstück oder in dessen Haus eine Gefahrenquelle besteht, und der zugleich Haus und Grundstück einem – wenn auch nur beschränkten – Besucherkreis zugäng-*

¹ Zu diesen Sicherheitsmaßstäben *Wilrich*, Die rechtliche Bedeutung technischer Normen als Sicherheitsmaßstab – mit 33 Gerichtsurteilen zu anerkannten Regeln und Stand der Technik, Produktsicherheitsrecht und Verkehrssicherungspflichten, 2017.

lich macht, ist dafür verantwortlich, dass diese Gefahrenquelle beseitigt wird oder aber zumindest so abgesichert wird, dass niemand zu Schaden kommt.“² Eine Aufzugsanlage „muss sich in einem betriebssicheren Zustand befinden und den Anforderungen an die allgemeine Verkehrssicherung entsprechen“³. Natürlich wird dann im jeweiligen Fall im Anschluss der Teil der Pflichten herausgearbeitet, der für die Beurteilung des jeweiligen Unfalls relevant ist – etwa:

- Fall 3, Aufzug: *„Derjenige, auf dessen Grundstück oder in dessen Haus eine Gefahrenquelle besteht, und der zugleich Haus und Grundstück einem – wenn auch nur beschränkten – Besucherkreis zugänglich macht, ist dafür verantwortlich, dass diese Gefahrenquelle beseitigt wird oder aber zumindest so abgesichert wird, dass niemand zu Schaden kommt.“*
- Fall 13, Garagentor: Für den Vermieter *„ergibt sich aus der Fürsorge/Verkehrssicherungspflicht die Verpflichtung, die Mietsache auf mögliche Gefahren zu überprüfen und alle zumutbaren und erforderlichen Schutzvorrichtungen einzurichten“* – es muss *„im Rahmen der Fürsorgepflicht und der Verkehrssicherungspflicht eine Gefahrenanalyse durchgeführt werden“*.

Wenn im Urteil die Haftung abgelehnt wird, werden in der einleitenden Schilderung der allgemeinen Rechtsgrundsätze dann auch rasch die Grenzen aufgezeigt (siehe Fall 14, Geldautomat – wie auch schon im eingangs geschilderten Fall Transportwagen): Zwar ist *„aus Gründen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht derjenige, der eine wie auch immer geartete Gefahrenlage schafft, grundsätzlich dazu verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer zu verhindern. Diese Verpflichtung zur Gefahrenabwehr umfasst alle Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren. Hierbei ist die allgemeine Verkehrssicherungspflicht nicht grenzenlos. Eine Schutzpflicht, die dazu geeignet ist, vor fernliegenden und nicht absehbaren Gefahren zu bewahren, gibt es nicht. Deshalb muss auch nicht für alle auch nur abstrakt denkbaren Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge getroffen werden. Voraussetzung für eine Verkehrssicherungspflicht ist, dass sich nach einem vorausschauenden und sachkundigen Urteil die naheliegende Gefahr einer Verletzung von fremden Rechtsgütern ergibt“*.

Häufig berichten Gerichte schlicht nur ihr Ergebnis – ohne (detailliert) Einzelheiten zu schildern:

- *„Die Maschine verstieß konstruktionsbedingt gegen gesetzliche Sicherheitsbestimmungen.“* (Fall 25, Lederschleifmaschine)
- *„Ursächlich für den Unfall war der desolate Sicherheitszustand der Maschine, die bereits seit mindestens zehn Jahren nicht mehr den Sicherheitsvorschriften entsprochen hatte. Insbesondere fehlte am Walzeneinzug die vorgeschriebene Schutzvorrichtung.“* (Fall 23, Laborwalzwerk)

² Für den Baubereich *Wilrich*, Bausicherheit – Arbeitsschutz, Baustellenverordnung, Koordination, Bauüberwachung, Verkehrssicherungspflichten und Haftung der Baubeteiligten, 2021.

³ Für Altmaschinen *Wilrich*, Bestandsschutz oder Nachrüstpflicht? Betreiberverantwortung und Sicherheit bei Altanlagen, 2. Aufl. 2019.

Manchmal werden konkreter die Sicherheitsverstöße geschildert:

- „Der Kontaktschalter der Schutztürverriegelung der CNC-Drehmaschine war nicht intakt, sodass der Bearbeitungsmechanismus trotz nicht eingeschalteter Schutztüre ausgelöst werden konnte.“ (Fall 7, Drehmaschine)
- Der „objektiv schwerere Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht besteht darin, dass die Einzugs- und Quetschstelle an der Walze mit keinerlei Abdeckung versehen war. Es ist offensichtlich, dass die Bereiche einer Maschine, in die Arbeiter mit ihren Gliedmaßen hineingeraten könnten, abzudecken sind.“ (Fall 29, Profilwalze)

Manchmal werden auch – mehr oder weniger – exakt die einschlägigen Vorschriften zitiert:

- „Entgegen Anhang 1 der Richtlinie 2006/42/EG wurden jedoch die beweglichen Teile des Trommelwenders nicht so konstruiert und gebaut, dass Unfallrisiken durch Berührung der Teile verhindert wurden.“ (Fall 8, Flickstation)
- Der Beklagte „wäre nach der BetrSichV verpflichtet gewesen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit den Beschäftigten nur Arbeitsmittel bereitgestellt werden, die für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind und bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleistet ist.“ (Fall 1, Abfallförderband)
- Der „Bauaufzug wurde unter Verstoß gegen die berufsgenossenschaftlichen Regelungen zur jährlichen Durchführung einer Sachkundigenprüfung verwendet. Kapitel 2.30, Ziffer 3.20.2 der BGR 500 bestimmt, dass der ‚Unternehmer dafür zu sorgen hat, dass Bauaufzüge entsprechend den Einsatzbedingungen nach Bedarf, jedoch einmal jährlich, durch einen Sachkundigen geprüft werden‘. Hiergegen hat der Beklagte verstoßen, da die letzte dokumentierte Sachkundigenprüfung mehr als zwei Jahre vor dem Unfallgeschehen am 30. 07. 2013 stattfand.“ (Fall 24, Lastenaufzug)

Sehr selten sind ausführliche Konkretisierungen der Sicherheitsverstöße unter Zitierung der relevanten Rechtsvorschriften – wie vorbildlich in zwei Fällen:

- Fall 19, Kipper, zum Arbeitsschutzrecht aus Betreibersicht: Der Kipper – so die Staatsanwaltschaft – „entspricht in mehrfacher Hinsicht nicht der BetrSichV: Er verfügt über keine technischen Einrichtungen, die eine Gefahr durch Quetsch- und Scherstellen ausschließen (§ 9 Abs. 1). Es ist kein Schutz gegen unbeabsichtigtes Bedienen des Steuerungshebels vorhanden (§ 8 Abs. 4). Ein gut gekennzeichnete und schnell erreichbarer Notausknopf ist nicht vorhanden (§ 8 Abs. 6)“.
- Fall 32, Rollenhubbühne, zum Produktsicherheitsrecht aus Herstellersicht: Das Gericht fasst zusammen, die „Beklagte hat als verantwortliche Herstellerin/Lieferantin der Maschine entgegen den geltenden Vorschriften der EG-Maschinenrichtlinie 98/37/EG – insbesondere deren Ziffern 1.3.7 und 1.3.8 – die Maschine nicht mit Schutzeinrichtungen versehen, die jedes unfallträchtige Risiko durch Erreichen der Gefahrenstelle ausschließen und insbesondere dafür Sorge tragen, dass durch feststehende oder bewegliche Schutzeinrichtungen ein Zugriff in die Maschine während des gefahrenauslösenden Betriebsvorgangs ausgeschlossen ist“.

Eher schon typisch ist, dass – grob fehlerhaft – auf Maschinen nicht die einschlägige BetrSichV, sondern die ArbStättV angewendet wird. So machten es das LG Osnabrück im Fall 15, Glasschleifmaschine, und das OLG Nürnberg im Fall 27, Pappkartonstanze.

In Fall 24, Lastenaufzug, stellt das LG Paderborn etwas sehr Wichtiges klar: *„Der Umfang der Verkehrssicherungspflicht wird nicht nur durch die gesetzlichen UVV bestimmt. Der Unternehmer hat vielmehr die Pflicht, die Betriebssicherheit weitestmöglich sicherzustellen.“* Weitestmöglich? Muss man das nicht genauer sagen? Sollte man solche ungenauen Aussagen nicht vermeiden?

2

Der unauflösbare Widerspruch zwischen Rechtssicherheit und Gerechtigkeit

„Gesetze und Gerichtsurteile sind von Menschen gemacht“ und „sie sind daher unvermeidbar lücken- und fehlerhaft“.¹ Aber es gibt auch einen grundsätzlichen und unlösbaren Widerspruch:

In Sicherheitsfragen sehnen wir uns nach klaren gesetzlichen Aussagen (**Rechtssicherheit**). Wenn ein Unfall geschehen ist, wünschen wir uns in den Ermittlungs- und Gerichtsverfahren eine faire Beurteilung des Umfangs der Sicherheitsverantwortung, der konkreten Sorgfaltspflichten und der für Strafe essenziellen Schuld (**Gerechtigkeit**). Das sind die beiden Grundziele des Rechts. Man erkennt leicht, dass sie – analog zu Stabilität und Flexibilität als den in der Psychologie bekannten grundlegenden Neigungen des Menschen – im Widerstreit stehen

Wir wünschen uns, dass das Recht uns eine klare Antwort gibt, was „zur Sicherheit“ in einer bestimmten Situation getan werden muss. *Reinhard Sprenger* hat von der „*Sehnsucht vieler Manager nach Berechenbarkeit*“ gesprochen.² *Horst Köhler* hat diese Suche und Sucht nach Rechtsklarheit so zum Ausdruck gebracht: „*Gesetze sind keine Bananen; sie dürfen nicht erst beim Abnehmer reifen.*“³ Gesetze müssen einen solchen Reifegrad haben, dass sie ihrer Ordnungs- und Steuerungsfunktion gerecht werden. § 13 StGB zu den Garantenpositionen der Unternehmensmitarbeiter mit der Aussage des „*Einstehenmüssens*“ und §§ 222, 229 StGB mit der Aussage, dass „*fahrlässige Verursachung*“ bestraft wird, haben diesen Reifegrad indes ersichtlich nicht.⁴

Rechtsvorschriften „sind keine klaren Linien, die man nicht überschreiten darf, sondern Zonen, in denen erst ausgehandelt wird, was geduldet wird und was nicht“.⁵ Lässt das Recht durch zu offene Regelungen aber zu viel Spielraum, gibt es zu wenig Orientierung und lässt die Verantwortlichen im Stich. Wenn Rechtsvorschriften dagegen in Details zu starr sind, kann das Recht bzw. Gericht später im Haftungsfall nur eingeschränkt feinsteuern und seine Ausgleichs- und Schlichtungsfunktion erfüllen. Außerdem geben detaillierte Gesetze immer nur vermeintlich mehr Orientierung, weil auch eine noch so fein ziselierte Rechtsregel immer vom Einzelfall abstrahiert und nie den konkret zu entscheidenden Fall kennt.

¹ *Bernd Rütters*, Das Ungerechte an der Gerechtigkeit – Defizite eines Begriffs, 2. Aufl. 1993, S. 14.

² *Reinhard K. Sprenger*, Aufstand des Individuums – Warum wir Führung komplett neu denken müssen, 2005, S. 29.

³ Zitiert nach *Jobst Hubertus Bauer*, Recht kurios – Amüsantes und Trauriges, 2012, S. 9.

⁴ Ausführlich *Wilrich*, Arbeitsschutz-Strafrecht: Haftung für fahrlässige Arbeitsunfälle: Sicherheitsverantwortung, Sorgfaltspflichten und Schuld, 2020.

⁵ *Stefan Kühn*, Brauchbare Illegalität – Vom Nutzen des Regelbruchs in Unternehmen, 2020, 1.4, S. 39.

Durch mehr Detailregelungen schafft man nicht automatisch und immer mehr (Rechts-) Sicherheit. Wenn akzeptiert wird und werden muss, dass immer Einzelfälle entschieden werden, und daher immer gilt, dass „es darauf ankommt“, dann wird die Erfüllung des zentralen Wunsches und der Sehnsucht nach Rechtsklarheit und Rechtssicherheit schwierig.

Es hat *„sich als Illusion erwiesen, dass der Gesetzgeber durch seine Normen im Voraus vollständig und endgültig die Entscheidung jedes Einzelfalles festlegen kann“*.⁶ Reinhard Sprenger fordert: *„Wir müssen Abschied nehmen von der Schein-Sicherheit. Führung ist immer Arbeit durch den Zweifel.“*⁷ Roman Herzog kritisiert: *„Die Deutschen machen gerne Vorschriften. Dazu kommt noch der Fimmel, möglichst immer bis auf die siebente Stelle hinter dem Komma Einzelfallgerechtigkeit zu schaffen. Das ist der Fluch unserer Rechtsordnung“*⁸: *„Man sollte bisweilen wirklich nur bis zu einem bestimmten Grad auf die sogenannten Fachleute hören, die alles bis ins Kleinste differenzieren wollen und dabei alles fürchterlich kompliziert machen.“* Herzog spricht von „Normenhypertrophie“ und hält sie für eine der wichtigsten Ursachen für die gegenwärtige Schwäche der EU⁹: *„Natürlich führt Gesetzeslosigkeit grundsätzlich zur Anarchie. Aber am anderen Ende der Fahnenstange muss es doch auch Grenzen geben“*. Mehr Details und Differenzierungen, die doch Konsequenz des gewünschten höheren Reifegrades der Gesetze sind, führen dann gleichzeitig zu Flüchen auf „Amtsschimmel“ und „Bürokratie“. Der Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker „bezeichnete es als eine seiner größten Leistungen“, dass er die Europäische Kommission „davon abgehalten habe, auch noch WC-Spülkästen europaweit zu standardisieren“.¹⁰

⁶ Ingeborg Puppe, Kleine Schule des juristischen Denkens, 2008, S. 76.

⁷ Reinhard K. Sprenger, Gut aufgestellt – Fußballstrategien für Manager, 2008, S. 34 f.

⁸ Roman Herzog, Der Spiegel 3/2005 v. 17. 01. 2005, S. 30 f.

⁹ Roman Herzog, Europa neu erfinden – Vom Überstaat zur Bürgerdemokratie, 2014, S. 85 ff.

¹⁰ Das berichtet Geert Mak, Große Erwartungen – Auf den Spuren des europäischen Traums (1999 – 2019), 2020, Kapitel 2005, S. 165.

3

Spezialvorschriften und trotzdem Selbst- verantwortung durch goldene Regeln

Natürlich gibt es konkrete Rechtsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und (nicht zwingende) technische Normen, die teilweise sehr spezielle Einzelfragen klären und Detailvorgaben machen.¹

- Aber erstens enthalten diese bereichsspezifischen Vorschriften zumeist auch wieder Generalklauseln und „goldene Regeln“. So verpflichtet das ProdSG in aller Kürze dazu, „nicht zu gefährden“ (§ 3). So verpflichtet die BetrSichV etwa allgemein zur Verwendung von Arbeitsmitteln, die „unter Berücksichtigung der vorgesehenen Einsatzbedingungen sicher“ sind (§ 5 Abs. 1 Satz 1) bzw. die „nach dem Stand der Technik sicher“ sind (§ 4 Abs. 1 Nr. 3). Diese Zentrallaussagen sind natürlich äußerst unbestimmt, und das „sagt nichts darüber aus, welche Maßnahmen im Einzelfall geboten sein könnten, um den Stand der Technik einzuhalten“².
- Und zweitens gilt – sozusagen als Dachvorschrift und zivil- und strafrechtlich zusätzlich zur produktsicherheitsrechtlichen bzw. arbeitsschutzrechtlichen Generalklausel – immer das Prinzip der Erforderlichkeit.

Der BGH hat das Sichtfahrgebot auf Autobahnen einmal als „**goldene Regel**“ bezeichnet und gesagt: „Keinesfalls ist die zulässige Geschwindigkeit sozusagen ‚abstrakt‘ allein durch die Reichweite des Abblendlichtes festgelegt, vielmehr ist sie dem erleuchteten Sichtfeld, wie auch das Gesetz sagt, ‚anzupassen‘. Für die zutreffende Beurteilung der konkreten Umstände und die richtige Wahl der danach zulässigen Geschwindigkeit ist jeder Kraftfahrer selbst verantwortlich.“³ Wie für das Sichtfahrgebot im Straßenverkehrsrecht gilt auch im Maschinenrecht des Produktsicherheits- und Arbeitsschutzgesetzes das **Entscheidungs- und Eigenverantwortungsprinzip** und letztlich ein **Anpassungsprinzip**: Niemals kann man sich auf „abstrakte“ Aussagen in Gesetzen, Unfallverhütungsvorschriften oder technischen Normen⁴ verlassen, sondern man muss das „Sichtfeld“ auf die Einzelfallumstände „erweitern“ und vielleicht seine Sicherheitslösungen „anpassen“. Niemals darf man seine Aufmerksamkeit „ausblenden“.

¹ Siehe *Wilrich*, Die rechtliche Bedeutung technischer Normen als Sicherheitsmaßstab, 2017.

² LG Bonn, Urteil v. 08.10.2004 (Az. 10 O 183/04) – zur BetrSichV.

³ BGH, Urteil v. 15.05.1984 (Az. VI ZR 161/82).

⁴ Siehe hierzu insbesondere für DIN *Wilrich*, Die rechtliche Bedeutung technischer Normen als Sicherheitsmaßstab – mit 33 Gerichtsurteilen zu anerkannten Regeln und Stand der Technik, Produktsicherheitsrecht und Verkehrssicherungspflichten, 2017.